

Information zur Änderung und Ergänzung der Richtlinien R-60:

A.47 – Januar 2021

Unstimmigkeiten

Bitte melden Sie uns nicht funktionierende Links, Lücken oder andere Fehler. Ihre Rückmeldungen erlauben uns, die Dienstweisungen und Richtlinien Ihren Bedürfnissen anzupassen, à-jour zu halten und qualitativ zu verbessern. Danke!

Kontakt: Sektion Nichtzollrechtliche Erlasse → E-Mail → nze@ezv.admin.ch.

1. Anpassung gestützt auf «Brexit»

Seit dem 1. Januar 2021 gilt Grossbritannien nicht mehr als EU-Mitgliedsstaat für die Umsetzung der Bestimmungen zu den nichtzollrechtlichen Erlassen. Besondere Regelungen oder Ausnahmen sind in den einzelnen Kapiteln aufgeführt.

Nordirland gilt bis auf Weiteres auch nach dem 1. Januar 2021 als Gebiet mit dem Status eines «EU-Landes».

2. R-60 Nichtzollrechtliche Erlasse

2.1 R-60-6.6-20 Pflanzenschutzmittel

Eine neue Richtlinie R-60-6.6-20 wird über die wichtigsten Bestimmungen zu den Massnahmen der zur Ausfuhr verbotenen oder einer Bewilligungspflicht unterliegenden Pflanzenschutzmittel informieren und auf die Internetseite des BAFU verweisen.

Sie wird zu einem späteren Zeitpunkt im Internet EZV aufgeschaltet.

2.2 R-60-6.7 Handel mit Chemikalien und Pestiziden (PIC)

Ziffer 5.2 Chemikalien nach Anhang 2 der PIC-Verordnung

Die Einfuhr von Chemikalien nach Anhang 2 ist nur gestattet, wenn der schweizerische Einfuhrentscheid voraussichtlich eingehalten wird. Die anmeldepflichtige Person kann die voraussichtliche Verwendung in der Zollanmeldung in der Rubrik «Besondere Vermerke» in den Kopfdaten oder in der Rubrik «Unterlagen» angeben.

2.3 Übrige Richtlinien

Redaktionelle Anpassungen

3. Inkrafttreten der neuen Vorschriften

1. Januar 2021